

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 (Divergenzrevision)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 147/76
Beschuß des BAG vom 28. Mai 1976 LAG Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



4 AZR 147/76

1 Sa 48/75 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Mai 1976 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 15. Dezember 1975 - 1 Sa 48/75 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

Der Kläger ist seit 1945 als technischer Angestellter bei der Beklagten beschäftigt und nimmt im Stadtplanungsamt die Stelle des Sachgebietsleiters und Ersten Sachbearbeiters für Vermessungsaufgaben ein. Seit dem 1. Januar 1972 bezieht der Kläger Gehalt nach Vergütungsgruppe III BAT.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Nach Abschluß des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972, der am 1. Juli 1972 in Kraft treten sollte, begehrt der Kläger nunmehr Vergütung nach Vergütungsgruppe II BAT ab 1. Juli 1972 unter Berufung auf Vergütungsgruppe II Fallgruppe 2 der für technische Angestellte maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT (VKA). Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß sich die ihm übertragenen Aufgaben durch besondere Schwierigkeit und ein hohes Maß an Verantwortung auszeichnen und damit aus Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 der Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte herausheben. Die neuen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 2 stimmten mit den vor Abschluß des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 für den Kläger maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe III BAT überein, nach denen er bisher tarifgerecht eingruppiert worden sei. Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt. Sie hält den Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 für unwirksam und hat im übrigen die Ansicht vertreten, der Kläger erfülle nicht die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II BAT.

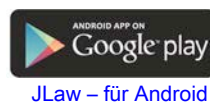
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 2.748,-- DM festgesetzt. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Der Streitwert blieb unverändert. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Da der unveränderte Streitwert von 2.748,-- DM die Revisionssumme des § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG nicht übersteigt und das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat (daselbst Satz 1), wäre diese nur statthaft, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG genannten Gerichts abwicke und auf dieser Abweichung beruhte. Eine solche, den Revisionsrechts-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



zug eröffnende Divergenz setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der die Entscheidung trägt, und dieser Rechtssatz von einem abstrakten, die Entscheidung ebenfalls tragenden Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der in § 72 Abs. 1 Satz 2 - 3 ArbGG genannten Gerichte abweicht. Dabei genügt es nicht, daß aus den Ausführungen der einen oder der anderen oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen den Ausführungen zugrundeliegenden Rechtssatz geschlossen werden kann; vielmehr müssen beide Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar hervorgehen. Der Revisionskläger muß im einzelnen darlegen, welche divergierenden abstrakten und die Entscheidung tragenden Rechtssätze das angefochtene Urteil einerseits und das oder die angezogenen Urteile andererseits aufgestellt haben. Eine lediglich fehlerhafte Rechtsanwendung reicht nicht aus, um eine Divergenz zu begründen; sie kann erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision berücksichtigt werden (vgl. BAG AP Nr. 31 und 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Diese Voraussetzungen für eine zulässige Divergenzrevision sind im vorliegenden Falle nicht erfüllt.

Die Revision rügt in Abschnitt 1 der Revisionsbegründung eine Divergenz des angefochtenen Urteils zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 11. März 1971 - 5 AZR 361/70 - (AP Nr. 3 zu § 139 ZPO). Die Revision führt in diesem Zusammenhang den vom Bundesarbeitsgericht in diesem Urteil aufgestellten Rechtssatz an, daß das richterliche Fragerecht gemäß § 139 ZPO dann auszuüben sei, wenn Beweistatsachen so unklar bezeichnet werden, daß ihre Erheblichkeit nicht ohne Rückfrage bejaht oder verneint werden kann. Diesem zutreffend wiedergegebenen und die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts tragenden abstrakten Rechtssatz stellt die Revision jedoch nicht einen ebenfalls abstrakten, vom Landesarbeitsgericht in seinem angefochtenen Urteil aufgestellten und dieses Urteil tragenden abweichenden Rechtssatz gegenüber. Das Landesarbeitsgericht hat in dem von der Revision erwähnten Abschnitt I Ziff. 3 der Entscheidungsgründe seines Urteils die Frage einer möglichen Ausübung



- 4 -

des richterlichen Fragerechts gemäß § 139 ZPO weder unmittelbar noch andeutungsweise angesprochen. Sofern gerügt wird, das Landesarbeitsgericht habe hier seine Aufklärungspflicht verletzt, kann es sich also allenfalls um eine fehlerhafte Rechtsanwendung handeln, die eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht begründen kann.

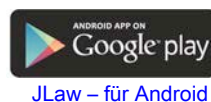
Die Revision rügt in Abschnitt 2 der Revisionsbegründung eine Divergenz des angefochtenen Urteils zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Februar 1973 - 4 AZR 219/72 - (AP Nr. 1 zu § 288 ZPO). Sie führt als vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten abstrakten Rechtssatz an, ein Zugeständnis des Arbeitgebers könne sich auch auf den Inhalt einer Arbeitsplatzbeschreibung beziehen, was zur Folge habe, daß dann die in der Arbeitsplatzbeschreibung enthaltenen Angaben keines Beweises mehr bedürften. Auch hier stellt die Revision dem im wesentlichen zutreffend wiedergegebenen Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts jedoch keinen vom Landesarbeitsgericht aufgestellten abstrakten und abweichenden Rechtssatz gegenüber. Sie rügt auch hier lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht, die nicht zu einer Divergenz führen kann.

Hinsichtlich dieser zweiten Rüge der Revision scheidet eine Divergenz zudem auch schon deswegen aus, weil der vom Bundesarbeitsgericht im angezogenen Urteil aufgestellte Rechtssatz und der von der Revision behauptete Rechtsfehler des angefochtenen Urteils verschiedene Rechtsfragen betreffen, so daß eine "Abweichung" im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG von vornherein nicht in Betracht kommt. In der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 1 zu § 288 ZPO) werden nämlich Beweisfragen behandelt, die in einer Arbeitsplatzbeschreibung enthaltene tatsächliche Angaben betreffen. Im angefochtenen Urteil des Landesarbeitsgerichts dagegen soll nicht berücksichtigt worden sein, daß die Beklagte das Vorliegen bestimmter Tätigkeitsmerkmale zugestanden habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Hier geht es also nicht um Tatsachenfeststellungen, sondern um Fragen der Rechtsanwendung, d.h. des materiellen Tarifrechts. Die Frage, ob das Vorliegen bestimmter tariflicher, d.h. rechtlicher Merkmale von den Parteien pauschal "zugestanden" werden kann und welche Bindungswirkung dies im Einzelfall für das erkennende Gericht hat, ist in der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht behandelt worden.

In Abschnitt 3 der Revisionsbegründung fehlt es überhaupt an Hinweisen auf Rechtssätze, die eine Divergenz begründen könnten.

Eine statthafte Revision liegt mithin nicht vor. Ob und inwieweit dem angefochtenen Urteil in der rechtlichen Begründung im einzelnen zu folgen wäre, kann hier nicht entschieden werden. Eine derartige Überprüfung setzt zunächst das Vorliegen einer zulässigen Revision voraus.

Damit ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO gemäß § 74 Abs. 2, Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

